



Hinweise und Checkliste

Solaranlagen und Dachbegrünungen am Denkmal

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen wie auch die Herstellung von Gründächern haben verschiedene Auswirkungen auf die nähere und zum Teil weitere Umgebung. Wenn Denkmale in ihrer Substanz und/oder ihrem Erscheinungsbild betroffen sind, müssen diese Auswirkungen und die Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung geprüft werden.

Dabei werden die aktuellen Belange des Klimaschutzes, des Denkmalschutzes und die privaten Belange der Eigentümer:innen gegeneinander abgewogen. Die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung wird in der Regel erteilt. Eine Ausnahme kann vorliegen, wenn betroffene Denkmale eine besondere Empfindlichkeit oder Bedeutung haben. Nähere Erläuterungen hierzu werden im Solarleitfaden der Hansestadt Lübeck gegeben.

Der Weg zur Solaranlage/zum Gründach

Zur Erzielung eines ganzheitlichen Ergebnisses ist nicht nur die Errichtung einer Solaranlage oder die Schaffung eines Gründachs ins Auge zu fassen, sondern im Vorfeld auch zu prüfen, welche anderen Potenziale genutzt werden können und wie groß deren Wirkung ist.

Sofern sich bei dieser Prüfung eine Solaranlage und/oder ein Gründach als das Mittel der Wahl herausstellt, gilt es zu prüfen :

- Sind die statischen Anforderungen erfüllt?
- Ist das Erscheinungsbild des Denkmals oder der Umgebung besonderes empfindlich?
- Gibt eine geeignete, wenig einsehbare (Dach-)Fläche, z.B. auf einem Nebengebäude?
- Wie kann eine unauffällige Gestaltung erfolgen?

Die Abt. Denkmalpflege berät gerne zu den verschiedenen Fragen rund um das Thema.

Eine Alternative zur Errichtung einer Solaranlage auf dem eigenen Gebäude als aktivem Beitrag zum Klimaschutz kann auch die Beteiligung an einer Solaranlage an einem anderen Ort sein.

Ist die Solaranlage/das Gründach genehmigungsfähig?

Sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe dagegensprechen, wird die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung erteilt, wenn alle nachfolgenden Punkte zutreffen.

Für die Anbringung der Solaranlage/den Umbau zum Gründach

- sind die vorhandenen tragenden Teile (z.B. Dachsparren) ausreichend tragfähig
- muss nicht oder nur unwesentlich in denkmalgeschützte Substanz eingegriffen werden

Die Solaranlage/das Gründach befindet sich

- nicht im Blickfeld einer denkmalprägenden Ansicht oder einer Sichtachse auf ein Denkmal
- nicht im UNESCO-Welterbe „Hansestadt Lübeck“ oder in dessen Umgebung oder sie ist weder von einer öffentlich zugänglichen Stelle (Platz, Straße, Durchgang, ...) noch von einer Stelle, die einem großen Personenkreis zugänglich ist (z.B. Schulhof, Turm von St.-Petri, ...), ohne Hilfsmittel (Satellit, Drohne, Fernglas, ...) deutlich sichtbar